

KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 14. Juni 2015

**Teilrevision des Volks-
schulgesetzes betreffend
die Neuregelung
der Schuleingangsstufe**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abstimmungsfrage.....	3
Das Wichtigste in Kürze.....	4
Abstimmungsvorlage.....	6
Grundzüge des Antrags des Landrats	10
Standpunkt des Referendatskomitees	15
Stellungnahmen des Regierungsrates und des Landrates.....	17
Zusammenfassung	19
Empfehlung an die Stimmberechtigten	20

Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 26. November 2014 hat der Landrat des Kantons Nidwalden eine Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) verabschiedet. Diese Teilrevision ermöglicht es den Gemeinden, sich im Bereich des Schuleingangs anstelle des Kindergartens für ein alternatives Modell zu entscheiden: die Grundstufe oder die Basisstufe.

Gegen diese Gesetzesvorlage hat die SVP innerhalb der gesetzlichen Frist mit 599 beglaubigten Unterschriften das Referendum ergriffen. Die Änderung des Volksschulgesetzes unterliegt damit der Volksabstimmung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung des Gesetzes über die Volksschule annehmen?

Wenn Sie die Änderung annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Ja*.

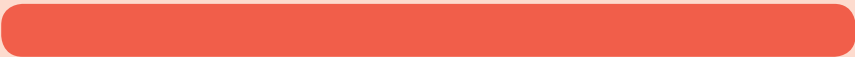
Wenn Sie die Änderung ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit *Nein*.

Das Wichtigste in Kürze

Um die Jahrtausendwende stellte die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in einem Bericht fest, dass ein **Schnittstellenproblem zwischen Kindergarten und erster Primar-klasse** bestehe. Der Lern- und Entwicklungsstand der Kinder sei sehr unterschiedlich und deshalb schwieriger handhabbar geworden. Als mögliche **Alternativen** zum Kindergarten wurden in der Folge das **Grundstufen- und das Basisstufenmodell** entwickelt und erprobt. Als Grundstufe wird die Zusammenfassung von Kindergarten und 1. Klasse (3 Jahrgänge) verstanden. Als Basisstufe die Zusammenfassung des Kindergartens, der 1. und der 2. Klasse (4 Jahrgänge).

In zehn Kantonen der Deutschschweiz wurde eine breit angelegte Studie zu den Erfahrungen mit der Basis- und der Grundstufe durchgeführt. Sie kommt zum Schluss, dass die neuen Modelle eine Alternative zum heutigen Schuleingang darstellen. Der frühe Zugang zu den Kulturtechniken Rechnen und Schreiben wird ebenso ermöglicht wie jener zum Spiel als Kernelement der Kindergartenpädagogik. **Das Ziel, den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule zu entschärfen** und besser auf unterschiedliche Lern- und Entwicklungsverläufe von Kindern im Alter von 4 bis 8 Jahren reagieren zu können, **wird erreicht**. Das Ziel, Kinder mit Deutsch als Zweitsprache sowie Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen besser als im Kindergarten zu fördern, wird nicht erreicht. Die Evaluationsergebnisse zeigen ferner, dass **mit dem Kindergarten in vielen Bereichen die Ziele gleich gut erreicht** werden, wie mit den neuen Modellen. Im Übrigen machen Kinder, die den Kindergarten besuchen, die anfänglich geringeren Lernfortschritte bis zum Ende der zweiten Klasse der Primarschule vollständig wett.

Modellrechnungen haben ergeben, dass die Führung einer Grund- oder Basisstufe rund **15% höhere Kosten** gegenüber der herkömmlichen Form mit Kindergarten und Primarschule mit sich bringt.



In **Hergiswil** wurde im Rahmen eines Schulversuchs 2004 der Kindergarten durch die **Grundstufe** ersetzt. Aufgrund der **positiven Erfahrungen** mit der neuen Schulform und im Sinne einer Flexibilisierung zuhanden der Gemeinden sieht die Revision des Volksschulgesetzes vor, den Gemeinden die Wahl zu lassen, ob sie den Kindergarten beibehalten oder die Grundstufe bzw. die Basisstufe einführen wollen.

Das **Referendumskomitee** will am bewährten Kindergarten festhalten und **keine anderen teureren Modelle** ermöglichen. Drei verschiedene Schulmodelle seien für Nidwalden zu viel und die vorgesehenen Alternativen würden Mehrkosten verursachen, aber keinen Mehrwert bringen.

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Änderung vom 26. November 2014¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 und in Ausführung von Art. 15 und 24 der
Kantonsverfassung, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)²
wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Organisation der Volksschule.

² Die Volksschule umfasst:

1. die zweijährige Kindergartenstufe mit anschliessender Primarstufe von sechs Schuljahren, die dreijährige Grundstufe mit anschliessender Primarstufe von fünf Schuljahren oder die vierjährige Basisstufe mit anschliessender Primarstufe von vier Jahren;
2. die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule);
3. die Sonderschulung.

Art. 10 Abs. 1 Schulträger

¹ Die Gemeinden führen den Kindergarten, die Grundstufe oder die Basisstufe sowie die Primarschule und die Orientierungsschule.

² Die Gemeinden erbringen das Volksschulangebot selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden. Die Zusammenarbeit wird vertraglich geregelt oder erfolgt im Rahmen von Gemeindeverbänden gemäss Art. 140-174 des Gemeindegesetzes.

³ Auf Antrag einer betroffenen Gemeinde kann der Regierungsrat Gemeinden zur Zusammenarbeit bei der Führung des Volksschulangebotes verpflichten. Er hört vorgängig die Schulräte der betroffenen Gemeinden an und berücksichtigt die Standortplanung des Landrats gemäss Art. 9.

Art. 13 Abs. 2 Ziff. 2a Instanzen der Schulgemeinden **1. Stimmberechtigte**

¹ Die Zuständigkeiten der Stimmberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere nach Art. 33-35.

² In die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen ausserdem:

1. Beschlussfassung über Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs. 2 des Personalgesetzes;
2. Abschluss von Verträgen im Sinne von Art. 10 Abs. 2;
- 2a. Entscheid über die Führung einer Grundstufe oder Basisstufe gemäss Art. 33a oder 33b;
3. Entscheid über die Organisationsform der Orientierungsschule gemäss Art. 36 oder 37.

Art. 24 Abs. 2 Unterrichtssprachen

¹ Unterrichtssprache ist grundsätzlich Hochdeutsch.

² Der Lehrplan enthält Richtlinien über die Verwendung des Hochdeutsch im Kindergarten, der Grundstufe und der Basisstufe.

³ Auf der Primar- und der Sekundarstufe I kann der Unterricht überdies teilweise in einer Fremdsprache erteilt werden.

Art. 28 Abs. 1 2. Klassengrösse

¹ Für die Bildung der Klassen gelten die folgenden Schülerzahlen:

- | | |
|--|-------|
| 1. Kindergarten | 17-24 |
| 2. Grundstufe | 17-24 |
| 3. Basisstufe | 17-24 |
| 4. Primarschule | |
| - einklassige Abteilung | 17-24 |
| - Abteilung mit zwei oder drei Klassen | 12-20 |
| - Abteilung mit mehr als drei Klassen | 8-16 |
| 5. Orientierungsschule | |
| - einklassige Abteilung | 16-24 |
| - Abteilung mit zwei oder drei Klassen | 12-16 |
| 6. Kleinklasse und Werkschule | |
| - einklassige Abteilung | 8-12 |
| - Abteilung mit zwei oder drei Klassen | 8-10 |

² Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung:

1. Abweichungen für Fächer, bei denen eine andere Grösse der Lerngruppe begründet ist;
2. Ausnahmen für vorübergehende Abweichungen von den Mindest- oder Höchstbeständen.

2. Kindergarten, Grundstufe und Basisstufe

Art. 32 Titel Kindergarten

1. Ziel und Inhalt

¹ Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet auf den Schuleintritt vor. Lesen, Schreiben und Rechnen sind als Lerninhalte zulässig, soweit das einzelne Kind hierfür Interesse zeigt und dies seiner Entwicklung nicht entgegensteht.

² In der Regel findet der Unterricht in altersdurchmischten Gruppen statt.

Art. 33 Titel 2. Beginn und Dauer

¹ Das Kindergartenangebot umfasst zwei Jahre.

² Kinder, die bis zum 30. Juni das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Für diese Kinder ist der Besuch des Kindergartens im ersten Jahr freiwillig.

³ Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. In begründeten Fällen kann der Eintritt in den Kindergarten um ein Jahr aufgeschoben werden; der Regierungsrat regelt hierfür in der Vollzugsverordnung Kriterien, Verfahren und Zuständigkeiten.

⁴ Der Übertritt in die Primarschule erfolgt in der Regel nach dem zweiten Jahr. Er kann nach dem ersten oder dritten Jahr erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Art. 33a Grundstufe

¹ Der zweijährige Kindergarten und die 1. Klasse der Primarschule können als dreijährige Grundstufe geführt werden.

² Die Gemeindeordnung regelt, ob anstelle der Kindergartenstufe die Grundstufe geführt wird.

³ Sofern die Gesetzgebung keine Spezialregelung enthält, finden die Bestimmungen über den Kindergarten sowie die 1. Klasse der Primarschule sinngemäss Anwendung.

Art. 33b Basisstufe

¹ Der zweijährige Kindergarten und die 1. sowie 2. Klasse der Primarschule können als vierjährige Basisstufe geführt werden.

² Die Gemeindeordnung regelt, ob anstelle der Kindergartenstufe die Basisstufe geführt wird.

³ Sofern die Gesetzgebung keine Spezialregelung enthält, finden die Bestimmungen über den Kindergarten sowie die 1. und 2. Klasse der Primarschule sinngemäss Anwendung.

3. Primarschule

Art. 34 Abs. 3 und 4 Ziel und Dauer

¹ In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.

² Die Primarschule dauert sechs Jahre.

³ In Gemeinden mit Grundstufe dauert die Primarschule fünf Jahre; die Primarschule beginnt mit der 2. Klasse.

⁴ In Gemeinden mit Basisstufe dauert die Primarschule vier Jahre; die Primarschule beginnt mit der 3. Klasse.

II.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Volksschule

¹ Die Volksschule umfasst die Kindergarten-, Grund- oder Basisstufe, die Primarstufe, die Sekundarstufe I ohne Untergymnasium (Orientierungsschule) sowie die Sonderschulung.

² Die Führung und Organisation der Volksschule richtet sich in Ergänzung zu diesem Gesetz nach der Volksschulgesetzgebung.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. November 2014

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Walter Odermatt

Landratssekretär
Armin Eberli

¹ A 2014, 2102

² NG 312.1

³ NG 311.1

Grundzüge des Antrags des Landrats

1 Ausgangslage

1.1 Schnittstellenproblematik

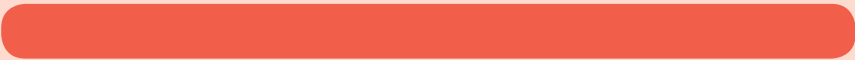
In den Neunzigerjahren wurden an der Schnittstelle zwischen Kindergarten und Primarschule verschiedentlich Probleme festgestellt, wie Fragen um das Schuleintrittsalter, den selektiven Schuleintritt, die Verweildauer im Kindergarten, Heterogenität und Integration. In der Folge beschäftigten sich Bildungsverantwortliche mit alternativen Modellen am Schuleingang.

Im Wesentlichen wurden folgende Alternativen zum Kindergarten entwickelt. Die Grundstufe, welche den Kindergarten und die 1. Klasse zusammenfasst und die Basisstufe, welche den Kindergarten sowie die 1. und 2. Klasse vereinigt.

Ab 2002 führte die EDK-Ost (Regionalkonferenz der Ostschweizer Erziehungsdirektoren) ein Entwicklungsprojekt durch mit der Zielsetzung abzuklären, wie den Nachteilen einer strikten Trennung von Kindergarten und Primarstufe begegnet werden kann. Ab 2006 beteiligten sich alle deutsch- und gemischtsprachigen Kantone der Schweiz – und damit auch Nidwalden – am Projekt. Neben der Sicherstellung des fachlichen Austauschs wurden pädagogische Grundlagen für Schulversuche erarbeitet und deren wissenschaftliche Begleitung und Evaluation organisiert.

1.2 Entwicklung in Nidwalden

Im Kanton Nidwalden bewilligte der Regierungsrat Anfang 2003 den Schulversuch «Grundstufe» der Schulgemeinde Hergiswil. Im Sommer 2004 wurde der Versuch – basierend auf einem kantonal erarbeiteten Konzept und im Rahmen des Projekts der EDK-Ost (Regionalkonferenz der Ostschweizer Erziehungsdirektoren) – gestartet.



Im Herbst 2012 schickte der Regierungsrat den Entwurf zu einer Teilrevision des Volksschulgesetzes in die Vernehmlassung, um der Grundstufe eine rechtliche Grundlage zu verschaffen und den Hergiswiler Schulversuch in eine reguläre Form zu überführen. Den Gemeinden und Schulgemeinden sollte die Wahl zwischen dem bisherigen Kindergarten und der Grundstufe überlassen werden. Das Ergebnis zeigte eine grossmehrheitliche Zustimmung zu einer alternativen Struktur in der Schuleingangsstufe. Verschiedentlich wurde gefordert, neben der Grundstufe auch die Basisstufe zuzulassen.

Anfang 2013 kam der Regierungsrat allerdings zum Schluss, dass in Nidwalden künftig nur ein Modell am Schuleingang geführt werden sollte und lud im Rahmen einer Nachbefragung die Gemeinden ein, sich zwischen Kindergarten und Basisstufe zu entscheiden. Die Nachbefragung ergab, dass die meisten Befragten nicht bereit waren, auf die Forderung einzutreten, sich für eines der vorgeschlagenen Modelle zu entscheiden.

Mit einer Motion forderte Landrätin Monika Lüthi-Wyss im Frühling 2013, dass es den Gemeinden frei gestellt werde, ob sie den Kindergarten beibehalten oder die Grund- bzw. die Basisstufe einführen. Das Begehren wurde Ende November 2013 – entgegen dem Antrag des Regierungsrats, in Nidwalden nur das Kindergartenmodell weiterzuführen – vom Landrat gutgeheissen.

In der Folge arbeitete der Regierungsrat eine Vorlage zur Revision des Volksschulgesetzes aus, welche der Motion Lüthi entsprach. Die Vernehmlassung Anfang 2014 ergab eine grossmehrheitliche Zustimmung und der Landrat verabschiedete die Gesetzesänderung mit 42 zu 12 Stimmen.

2 Pädagogische und organisatorische Aspekte

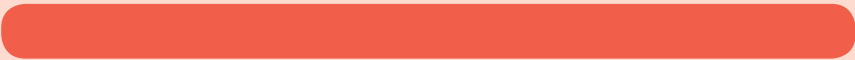
2.1 Spielen und lernen

In einer Grund- oder Basisstufe begegnen sich jüngere und ältere Kinder in einem unterschiedlichen Entwicklungsstadium. Die neu eintretenden Kinder werden in einer Gruppe aufgenommen, in der bereits über zwei Jahre Spiel-, Arbeits- Gesprächs- und Umgangsformen, Rituale und Regeln aufgebaut wurden. Ältere, gruppenerfahrene Kinder nehmen die Neuankömmlinge in die bestehende Gruppe auf und unterstützen sie bei der Eingewöhnung. Altersmischung ist das natürliche Abbild jeder Lebens- und Arbeitsgemeinschaft und bietet eine grosse Chance für das soziale Lernen. Damit einher geht ein pädagogisches Konzept, welches Spielen, spielerisches und strukturiertes Lernen und Arbeiten verbindet.

2.2 Ergebnisse des EDK-Ost-Projekts

Die Evaluationsergebnisse der Evaluationen zur Grund- und zur Basisstufe zeigen, dass sich die neuen Modelle bewähren und ohne pädagogische Nachteile eingeführt werden können. Sie ermöglichen den Kindern einen früheren Zugang zu den Kulturtechniken, ohne dass auf das Spiel als einem wesentlichen Bestandteil der Pädagogik verzichtet wird.

Die integrative Ausrichtung der neuen Modelle ermöglicht nahezu allen Kindern einen nach Lern- und Entwicklungsstand ausgerichteten Zugang zum Lesen, Schreiben und Rechnen. Dank der flexiblen Verweildauer in der Eingangsstufe können schnell oder langsam lernende Kindern weniger oder mehr Zeit in der Eingangsstufe verbringen. Dies erspart ihnen einen Klassenwechsel, der im herkömmlichen Modell mit dem Überspringen oder Wiederholen einer Klasse verbunden ist. Das Ziel der neuen Modelle, den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule zu entschärfen und besser auf unterschiedliche Lern- und Entwicklungsverläufe von Kindern im Alter von 4 bis 8 Jahren reagieren zu können, wird somit erreicht.



Trotz der expliziten Ausrichtung des Unterrichts am Lern- und Entwicklungsstand der Kinder gelingt es auch der Grund- und Basisstufe nicht, die herkunftsbedingten Kompetenzunterschiede zu verringern. Das Ziel, Kinder mit Deutsch als Zweitsprache sowie Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen besser als im Kindergarten zu fördern, wird nicht erreicht.

Die Evaluationsergebnisse zeigen ferner, dass mit dem Kindergarten in vielen Bereichen die Ziele gleich gut erreicht werden wie in den neuen Modellen. Kinder, die den Kindergarten besuchen und danach in die erste Klasse der Primarschule übertreten, machen die anfänglich geringeren Lernfortschritte bis zum Ende der zweiten Klasse der Primarschule vollständig wett.

2.3 Schulversuch Grundstufe Hergiswil

Die Grundstufe Hergiswil startete im Schuljahr 2004/05 flächendeckend mit je zwei Abteilungen an allen drei Schulstandorten. Im Winter 2011 führte die Schulleitung Hergiswil zum wiederholten Mal eine Befragung der Eltern durch. Die Eltern äusserten sich grossmehrheitlich positiv zur Befindlichkeit ihres Kindes in der Grundstufe, zu Information und Kommunikation, zur Zielerreichung in der Grundstufe und insbesondere auch zum Übertritt in die 2. Klasse.

Auch die Lehrpersonen der Grundstufe sehen ihre Arbeit sehr positiv, sind überzeugt, die wesentlichen Ziele zu erreichen und stehen gemäss Ausführungen der Schulleitung hinter dem Modell. Die Schulgemeinde Hergiswil verfügt über zehn Jahre Erfahrung mit der Grundstufe. Das Modell ist Alltag geworden und damit fest verankert. Die Schule Hergiswil wünscht, dieses Schulmodell für die Zukunft zu installieren.

3 Finanzielle Auswirkungen

Die neuen Eingangsstufenmodelle bringen aufgrund des Unterrichts durch zwei Lehrpersonen und des dadurch höheren Pensenumfangs eine Steigerung der Personalkosten mit sich. Die Festlegung der Lehrerpensen ist abhängig von den zu bildenden Abteilungen. Je nach Kinderzahlen kann in dieser Hinsicht die Zusammenführung von drei oder vier Jahrgängen kostengünstiger sein. Modellrechnungen haben ergeben, dass die Führung einer Grund- oder Basisstufe rund 15 % höhere Kosten gegenüber der herkömmlichen Form mit Kindergarten und Primarschule mit sich bringt.

Was Investitionen in die Infrastruktur der bestehenden Schulgebäude betrifft, kann festgehalten werden, dass die meisten Schulanlagen und Einrichtungen in Nidwalden derzeit grundsätzlich für eine Umstellung auf die Grund- oder Basisstufe geeignet sind. Wo Investitionen nötig sind, fallen diese unabhängig vom Modell der Eingangsstufe an und sind also auch für den Kindergarten zu tätigen.

Die Kosten für die Finanzierung der Eingangsstufe fallen im Wesentlichen bei den Gemeinden oder Schulgemeinden an, welche für die Infrastruktur und die Löhne der Lehrpersonen zuständig sind.

Standpunkt des Referendumskomitees

Wollen Sie unsere bewährten Kindergärten abschaffen?

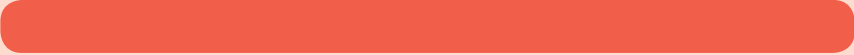
Stimmen Sie NEIN zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend die Neuregelung der Schuleingangsstufe!

Die anderen Parteien möchten künftig drei verschiedene Modelle beim Schulanfang: Kindergarten (bisher), Basisstufe und Grundstufe (hier soll der Kindergarten verschult werden). In der Basis- und Grundstufe werden je nach Übertrittsreife 4-jährige Kleinkinder mit bis zu 8-jährigen Schulkindern in der gleichen Schulklasse unterrichtet. Ausserdem sollen gemäss heutigen Vorgaben zusätzlich auch noch verhaltensauffällige und lernbehinderte Schülerinnen und Schüler mitintegriert werden.

In ihrer Stellungnahme zur Motion Lüthi beantragte die Regierung ausschliesslich am Kindergartenmodell festzuhalten um die Schulen vor teuren Umstrukturierungen zu verschonen. Man spricht von rund 15% Mehrkosten für die Gemeinden oder Schulgemeinden. Die SVP Nidwalden stützt diese Haltung.

Man schafft drei verschiedene Eingangsstufenmodelle – und das in einem kleinen Kanton mit elf Gemeinden, obwohl die Basis- und Grundstufe keine besseren Resultate hervorbringen, als der Kindergarten mit 1. und 2. Primarklasse. Damit wird auch der Schulwechsel im Kanton unnötig erschwert.

Übrigens: Der Kanton Zürich hat mittels Volksentscheid das Kindergarten-Modell als einzige Eingangsstufe wieder eingeführt. Auch wir wollen dafür sorgen, dass das Nidwaldner Volk das letzte Wort hat. Wir wollen keine «Reformitis» zulasten unserer Kinder.



Wir wollen unseren bewährten Nidwaldner Kindergarten behalten!
Unsere Kinder sollen wenigstens im Kindergarten noch Kinder bleiben können.

- NEIN zur Verschulung des Kindergartens
- NEIN zu 15% Mehrkosten in unseren Gemeinden oder Schulgemeinden
- NEIN zu einer weiteren Schul-Reform, die den Schulwechsel erschwert
- NEIN zu drei verschiedenen Schuleingangsstufen innerhalb unseres kleinen Kantons
- NEIN zu weiteren Experimenten mit unseren Schulkindern


Stimmen Sie NEIN zur Teilrevision des Volksschulgesetzes betreffend die Neuregelung der Schuleingangsstufe!

Stellungnahmen des Regierungsrates und des Landrates

In seiner Stellungnahme zur Motion von Landrätin Lüthi-Wyss, beantragte der Regierungsrat dem Landrat, den Vorstoss abzulehnen, weil er die Haltung vertritt, dass in Nidwalden nur das bewährte Kindergartenmodell weiterzuführen sei. Diesem Antrag folgte der Landrat nicht und beauftragte den Regierungsrat, eine Revision des Volksschulgesetzes im Sinne der Motion auszuarbeiten.

Neben den Argumenten, welche sich aus dem Antrag des Landrats ergeben, wurden im Rahmen der Debatte über die Gesetzesrevision zur Schuleingangsstufe hauptsächlich folgende Gründe aufgeführt, die für Alternativen zum Kindergarten sprechen.

- Mit der Vorlage ist keine Verpflichtung der Gemeinden verbunden. Diese müssen von sich aus aktiv werden. Wird an der Gemeindeversammlung kein Beschluss zur Änderung der Gemeindeordnung gefällt, bleibt der Kindergarten erhalten und alles bleibt wie es ist.
- Mit dem Beschluss der betreffenden Gemeindeversammlung, wird im Falle der Neuorganisation der Schuleingangsstufe gewährleistet, dass die direkt betroffene Stimmbevölkerung entscheiden kann, welche letztendlich die zusätzlichen Kosten tragen muss.
- Es ist nicht damit zu rechnen, dass unmittelbar nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision Unruhe in die bestehende Schulorganisation kommt. Die bestehenden Modelle – der Kindergarten und die Grundstufe – bewähren sich grundsätzlich gut und Umstellungen sind allenfalls allmählich zu erwarten.
- Die neuen Strukturen, welche Grund- oder Basisstufe ermöglichen, können insbesondere bei Aussenschulen wie z.B. Obbürgen entscheidend dafür sein, ob diese aufrecht erhalten oder aber aufgehoben werden müssen. Damit stellt sich die Flexibilität bei der Wahl des Eingangsstufenmodells als massgebliche Stärke der Vorlage heraus: Den unterschiedlichen Bedürfnissen zwischen kleinen und grossen Gemeinden wird angemessen Rechnung getragen.
- Der Anschluss für Kinder von Familien, die den Wohnort in eine Gemeinde mit einem andern Schuleingangs-Modell verlegen, ist gewährleistet und stellt kein Problem dar, zumal sich die Zahl von Betroffenen im Promillebereich bewegt.



Zu den Argumenten des Referendumskomitees ist anzuführen:

- Das spielerische Lernen des Kindergartens wird auch bei der Grund- und Basisstufe praktiziert. Der Übergang zum strukturierten Lernen wird fließender.
- Die Altersspanne geht von den 4-jährigen bis zu den 7-jährigen Kindern (bei der Grundstufe) bzw. den 8-jährigen Kindern (bei der Basisstufe). Das erste Kindergartenjahr bzw. das erste Jahr in der Grund- oder Basisstufe bleibt nach wie vor freiwillig.
- Die Grund- und die Basisstufe ist bereits erprobt und in verschiedenen Kantonen eingeführt. Es finden keine Experimente mit Schulkindern statt.

Zusammenfassung

Die Bemühungen, das Überschreiten der Schwelle zwischen Kindergarten und erster Klasse mittels einer neuen Organisationsform zu erleichtern, haben sich im Schulversuch «Grundstufe» in Hergiswil bewährt.

Versuche zur pädagogisch optimalen Gestaltung der Eingangsstufe wurden in den vergangenen Jahren auch in vielen weiteren Kantonen der Deutschschweiz durchgeführt und im Rahmen des Projekts der EDK-Ost von einer breit abgestützten wissenschaftlichen Evaluation begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen für die Modellvarianten Grundstufe und Basisstufe liegen vor und zeigen, dass deren Einführung möglich ist. Es muss mit wiederkehrenden Mehrkosten von rund 15% gerechnet werden. Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule wird entschärft. Die Ergebnisse der Studie zeigen aber auch, dass Kinder, die den Kindergarten besuchen und danach in die erste Klasse der Primarschule übertreten, die anfänglich geringeren Lernfortschritte bis zum Ende der zweiten Klasse in der Primarschule vollständig wettmachen.

Weil sich Kindergarten und Grundstufe im Kanton Nidwalden bewährt haben, sprechen sich Regierungsrat und Landrat für die drei Modelle Kindergarten, Grundstufe und Basisstufe mittels Anpassung des Volksschulgesetzes aus. Dabei obliegt es den Stimmberechtigten jeder Gemeinde, sich für einen allfälligen Modellwechsel zu entscheiden.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

In Übereinstimmung mit der klaren Mehrheit des Landrats (42 zu 12 Stimmen) empfiehlt der Regierungsrat den Stimmberechtigten, der Teilrevision des Volksschulgesetzes in Bezug auf die Neuregelung der Schuleingangsstufe zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit **JA** zu beantworten.